

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) beim Rind bei amtlicher Feststellung (BVD/MD-Programm) vom 11. November 2025

Tierart(en):	Rinder
Datum:	11.11.2025
Gültigkeit ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	01.01.2021 – 31.12.2025

1. Einleitung

Die BVD/MD ist eine durch ein Pestivirus hervorgerufene Infektionskrankheit der Rinder, die weltweit verbreitet ist, zu klinischen Erkrankungen mit hohen Verlusten führen kann und als wirtschaftlich bedeutsam eingeschätzt wird. Das klinische Bild ist vielfältig, zumal aufgrund der immunsuppressiven Eigenschaft des Virus, Sekundärinfektionen das Erscheinungsbild prägen können. Neben der horizontalen Übertragung des Virus von Tier zu Tier spielt die vertikale Infektion während der Trächtigkeit von Muttertier zu Kalb eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung der Infektion, da mit der Entstehung von persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) die Grundlage für neue Infektionskreisläufe gelegt wird.

Die Maßnahmen auf der Grundlage der nationalen BVDV-Verordnung haben in Deutschland zu einem sehr deutlichen Rückgang der Infektionen in den Rinderbeständen geführt, die Anzahl der persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) ist extrem gering. In Sachsen wurden seit Januar 2019 keine PI-Tiere mehr gefunden. EU-rechtlich ist die BVD/MD gemäß der DVO (EU) 2018/1882 als Tierseuche der Kategorie C gelistet und die grundlegenden Vorgaben zu Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Der Freistaat Sachsen ist in Bezug auf BVD amtlich anerkannt seuchenfrei. Zur Aufrechterhaltung des sächsischen Status „seuchenfrei von BVD“ muss Sachsen die Bedingungen gemäß Artikel 41 Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 81 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen. Es besteht ab dem 01. April 2021 im Gebiet des Freistaates Sachsen ein grundsätzliches Impfverbot. Im Falle der Feststellung der Tierseuche BVD ordnet die zuständige Behörde verschiedene Maßnahmen an, die der Tierhalter¹ entsprechend umzusetzen hat.

2. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Unterstützung rinderhaltender Betriebe² im Fall eines amtlich festgestellten BVD/MD- Ausbruchs. Die Weiterverbreitung der Tierseuche BVD im Bestand und auf andere Bestände soll verhindert werden. Damit können Tierbestände geschützt und im Tierseuchenfall schnellstmöglich Maßnahmen ergriffen werden.

3. Gegenstand des Programms

3.1. Der Rindergesundheitsdienst (RGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) berät den Tierhalter zu Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht negativen Untersuchungsergebnissen auf Anweisung des zuständigen Veterinäramtes zur Wiedererlangung des Freiheitsstatus durchzuführen sind, zu amtlich angeordneten

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

- Impfmaßnahmen, zur Prävention einer Wiedereinschleppung der Rinderseuche sowie zur Optimierung der Hygienemaßnahmen.
- 3.2 Die zügige Entfernung von persistent BVD-infizierten Tieren unter Einbeziehung des RGD stellt eine wesentliche Maßnahme in der Bekämpfung der BVD dar. Dabei unterstützt der RGD den Tierhalter bei den Untersuchungen zur Einschleppungsursache und zu Verbreitungswegen des Erregers im Bestand. Außerdem berät der RGD zur Art und Weise der Entfernung infizierter Tiere.
- 3.3 Im Falle einer amtlichen Impfanordnung führt die tierärztliche Bestandsbetreuung auf der Basis geltenden Rechtsvorschriften eine Impfung gegen das BVD-Virus bei den gehaltenen Rindern im Betrieb durch. Diese ist unter Einbeziehung des RGD der TSK in einem betrieblichen Maßnahmenplan detailliert festzulegen. Der RGD erstellt in Abstimmung mit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und dem bestandsbetreuenden Tierarzt einen betrieblichen Impfplan, der mindestens Angaben zu den zu impfenden Tieren, zu den Impfintervallen, zum verwendenden Impfstoff und zur Dauer der Impfmaßnahme enthalten muss.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahrensweise

Bei amtlicher Feststellung eines BVD-Ausbruchs in seinem Rinderbestand bezieht der Tierhalter den RGD der TSK ein.

Der Tierhalter setzt die Maßnahmen nach diesem Programm mit Unterstützung des RGD und des bestandsbetreuenden Tierarztes um.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)-(BVD/MD-Programm) vom 10. November 2020 außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der VO (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.